



SATZUNG

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. im VDH

Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH)
und der Fédération Cynologique Internationale, Brüssel (F.C.I.)

SATZUNG

1. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsrecht

Der Verband hat den Namen:

Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. im VDH

Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V., Sitz Dortmund, nachfolgend als VDH bezeichnet.

Sitz des Verbandes ist Kaiserslautern. Er ist unter der Nummer 1397 in das Vereinregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

Der Landesverband fungiert als selbständige Untergliederung des VDH und ist durch die Eintragung im Vereinsregister rechtsfähig.

Wirkungsgebiet des Verbandes ist das Bundesland Rheinland-Pfalz
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Verbandes ist:

1. Durch Zusammenschluss der allgemeinen kynologischen Vereine sowie der Landes- und Ortsgruppen der Rassehundezuchtvereine das Hundewesen zu organisieren und zu betreuen sowie durch Unterstützung und Durchführung von Ausstellungen und kynologischen Veranstaltungen zu heben und zu fördern.
2. Unterstützung der Mitglieder mit Rat und Tat in allen kynologischen Angelegenheiten.

Der Verband setzt sich folgende Aufgaben:

1. Förderung und Schutz der gemeinsamen Interessen der Hundezüchter und Hundehalter seiner Mitgliedsvereine auf freiwilliger Grundlage.
2. Vertretung der Belange der Kynologie, ihrer Vereine und Gruppen gegenüber Behörden.
3. Förderung der Zucht- und Vererbungsforschung sowie der Austausch züchterischer Erfahrungen.
4. Unterstützung und strikte Beachtung der Bestrebungen des Tierschutzes unter Zugrundelegung der Deutschen Tierschutz- und Gesetzgebung.
5. Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben nach § 2 der VDH-Satzung innerhalb des Zuständigkeitsbereiches

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 51 ff Abgabenordnung . Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
An Mitglieder und Nichtmitglieder dürfen Vergütungen für Helfertätigkeiten (Int. Rassehunde-

Ausstellungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten) im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a ESTG (Einkommenssteuergesetz) gezahlt werden.

3. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeiten eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a ESTG gewähren.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), Sitz Dortmund, zu, der es sieben Jahre treuhänderisch verwahrt. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Neugründung des Landesverbandes, soll es zur Ausbildung von Rettungshunden, bzw. zur Unterstützung des Tierschutzgedankens verwandt werden. Jedenfalls muss sicher gestellt sein, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Aufnahme

1. Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder allgemeine kynologische Verein und jede Unterabteilung eines Rassehundezuchtvereins werden, die vom VDH anerkannt sind und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben. Beantragt eine Untergliederung die Mitgliedschaft, so ist die Zustimmung des Hauptvereins erforderlich.
Organisationen oder Organisationsformen, die dem VDH und / oder der FCI entgegenstehen, können nicht Mitglied werden. Sofern dieser Umstand nach Aufnahme bekannt wird, ist das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.
Nach VDH-Verbandsrecht ausgeschlossene Mitgliedsvereine sind ebenfalls von der Mitgliederliste zu streichen.
2. Außerordentliches Mitglied können sonstige Organisationen des Hundewesens und Tierschutzorganisationen werden, soweit sie vom VDH anerkannt sind, bzw. den Zielen des VDH nicht entgegen stehen.
3. Einzelpersonen werden in den Verband nicht aufgenommen.
4. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten, bei gleichzeitiger Zahlung des Jahres- bzw. Halbjahresbeitrages. Dabei verpflichtet sich der Antragssteller mit dem Erwerb der Mitgliedschaft die Satzung ausdrücklich anzuerkennen.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Antragsteller innerhalb von 8 Wochen schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Bewerber beim Schlichtungsausschuss Beschwerde erheben. Sie ist binnen eines Monats seit Zugang des ablehnenden Bescheides einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann der Schlichtungsausschuss (s.a. § 7, Abs. 4). Der Vorstand kann die Aufnahme eines Bewerbers ohne Nennung von Gründen ablehnen.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der Verband satzungsgemäß oder aufgrund seiner Ordnungen bzw. Bestimmungen seines Dachverbandes gewähren kann.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren jährlichen Verbandsbeitrag jeweils bis Ende Februar zu bezahlen. Weitere oder sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind pünktlich zu begleichen.
3. Angaben über die Mitgliedstärke des Vereines sind dem Vorstand auf Antrag mitzuteilen. Anschriftenänderungen oder Wechsel in der Vereinsführung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

4. Durch ihren Beitritt anerkennen die Mitglieder die Satzung des Verbandes und die dazu ergangenen oder ergehenden Ausführungsbestimmungen, sowie die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane. Dies gilt im Besonderen für die Ehrengerichts- und die Schlichtungsordnung.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verband, die Kynologie oder allgemein im Hundewesen des VDH große Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das gleiche gilt für die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes.
2. Der / die Ehrenvorsitzende (n) können auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
3. Zu sonstigen Ehrungen, z.B. Verleihungen von Ehrennadeln, etc. Vorschläge von Ehrungen von Mitgliedern an den VDH, usw. ist der Vorstand berechtigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss. Sie erlischt ferner, wenn der Mitgliedsverein sich auflöst, das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn er durch staatlichen Akt aufgelöst wird.
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, und zwar durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten vor Ende des Geschäftsjahres. Nach dem 30. September eingehende Austrittserklärungen werden erst zu Ende des nachfolgenden Jahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.
3. Aus dem Verband werden solche Mitgliedsvereine ausgeschlossen, die sich satzungswidrig verhalten und ihren Verpflichtungen dem Landesverband gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommen; z. B. Beitragsrückstand von 2 Jahren. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen. Gegen diese Entscheidung ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der schriftlichen Entscheidung das Rechtsmittel der Berufung beim Schiedsgericht zulässig. Nach Ablauf der Frist ist die Entscheidung unanfechtbar. Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht.
4. Als zuständiges Schiedsgericht wird das VDH-Schiedsgericht bestimmt, dessen Schiedsgerichtsordnung für den Landesverband Anwendung findet.
5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Landesverband erlischt für den Mitgliedsverein jedes Anrecht an denselben. Alle evtl. anfallenden Mahn- und Zahlungsgebühren trägt der säumige Mitgliedsverein.

III. Organe des Verbandes

§ 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar im 1. Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einladung mit Tagesordnung hierzu erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden. Sie muss den Mitgliedern 4 Wochen zuvor schriftlich übersandt werden. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand mitgeteilte Adresse gerichtet war.
2. Der 1. Vorsitzende kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, und zwar innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen, wenn mindestens 40 % der angeschlossenen Mitgliedsvereine oder eine 2/3 Mehrheit des amtierenden Vorstandes, einen diesbezüglichen, den Verhandlungsgegenstand bezeichnenden, Antrag einbringen. Die schriftliche Einladung mit Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung muss 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.
3. Für die Einladungsfristen zur ordentlichen- und zur außerordentlichen Hauptversammlung gilt das Datum des Poststempels.
4. Anträge zur ordentlichen- und zur außerordentlichen Hauptversammlung sind in Schriftform an den 1. Vorsitzenden einzubringen.
Fristen hierzu:
Ordentliche Hauptversammlung: 14 Tage vorher
Außerordentliche Hauptversammlung: 7 Tage vorher
Dringlichkeitsanträge können in der ordentlichen Hauptversammlung gestellt werden. Sie bedürfen zur Annahme der 2/3 Mehrheit der Versammlung.
5. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Mitgliedsvereine. Von diesen haben nur diejenigen Stimmrecht, die am Tage der Hauptversammlung die fälligen Beiträge bezahlt haben. Die Vertreter der Mitgliedsvereine haben sich beim 1. Vorsitzenden schriftlich auszuweisen. Stimmübertragung an Vertreter anderer Mitgliedsvereine ist nicht zugelassen. Ein Delegierter kann nur einen Mitgliedsverein vertreten.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichtes über die Kassenprüfung. Entlastung des Vorstandes
2. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes, Festsetzung der Spesenrichtsätze und Festlegung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge.
3. Beschlussfassung über schriftlich eingegangene Anträge von Mitgliedern und jene Fälle, die der Vorstand einer Hauptversammlung zur Entscheidung vorzulegen hat.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
5. Wahl von zwei Kassenprüfern auf drei Jahre. Einer der Kassenprüfer, und zwar der mit der geringsten Stimmenzahl gewählte, hilfsweise durch das Los bestimmte, ist für die nächste Wahl nicht wiederwählbar. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen.
6. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
7. Verabschiedung und Änderung von Ordnungen und Richtlinien.
8. Beschluss über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes.

§ 11 Verfahren bei der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung einem Vorstandsmitglied vorübergehend - und jederzeit widerruflich - übergeben.
2. Anstehende Wahlen werden von einem Wahlausschuss durchgeführt. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, die in offener Wahl von den Mitgliedern gewählt werden.
3. Der Wahlleiter übernimmt für die Wahlen die Sitzungsleitung. Er nimmt die Wahlvorschläge entgegen und leitet die Wahl.
4. Wählbar ist jeder Angehörige eines Mitgliedsvereins, sofern der Mitgliedsverein mit seiner Beitragszahlung auf dem laufenden ist. Bedingung für das passive Wahlrecht ist eine mindestens 3 jährige Mitgliedschaft in einem VDH angeschlossenen kynologischen Verein.
5. Die Delegierten der Mitgliedsvereine wählen den Vorstand bei geheimer Wahl. Bei einem Kandidaten kann mit vorheriger Zustimmung der Versammlung offen gewählt werden, ausgenommen der 1. Vorsitzende.
6. Nach Durchführung sämtlicher auf der Tagesordnung stehenden Wahlen übergibt der Wahlleiter die Versammlungsleitung an den 1. Vorsitzenden.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß, unter Wahrung der Fristen, hierzu eingeladen war.
8. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben also außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen.
9. Bei Wahlen gilt darüber hinaus:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im nächsten Wahlgang ist die Wahl zu wiederholen, so lange bis die Mehrheit erreicht ist.
10. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Anwesenheitsliste ist Bestandteil dieses Protokolls, welches von jedem Mitgliedsverein eingesehen werden kann.
11. Der Vorstand hat die Protokolle und Anwesenheitslisten in einer gesonderten Akte aufzubewahren.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Rechnungsführer
und einem oder mehreren Beisitzenden, die jeweils eine ungerade Zahl der Vorstandsmitglieder ergeben.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese Personen vertreten
Im Innenverhältnis soll der 2. Vorsitzende nur Vertretungshandlungen vornehmen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er wird auf die Dauern von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorsitzende einen Stellvertreter, welcher vorher der mehrheitlichen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes bedarf. Die Nachwahl hat anlässlich der nächsten Hauptversammlung für den Rest der Legislatur zu erfolgen.
5. Der Vorstand kann innerhalb seiner Mitglieder die Aufgabengebiete vereinigen, mit der Maßgabe, dass der 1. Vorsitzende nicht gleich der Geschäftsführer und / oder Rechnungsführer sein kann. Der Vorstand muss jedoch stets aus mindestens 5 Personen bestehen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist die Einberufungsfrist von einer Woche zu wahren. Der Bekanntgabe einer Tagesordnung bedarf es nicht zwingend, ist aber empfehlenswert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiter der Vorstandssitzung. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zur Beweisführung zu erstellen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis beinhalten. Sie ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie dieses Protokolls.
Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 13 Aufgaben verschiedener Vorstandsmitglieder

1. Der Geschäftsführer bearbeitet in enger Föhlung mit den Vorsitzenden den geschäftsföhlenden Schriftverkehr, die Veröffentlichungen in der Fachpresse sowie die Mitgliederwerbung. Für die Öffentlichkeit, insbesondere für die Presse bestimmte Mitteilungen und Erklärungen gegenüber dem VDH und internationalen Verbänden müssen zusätzlich vom 1., hilfsweise vom 2. Vorsitzenden gegengezeichnet werden. Als Leiter der Verbandsgeschäftsstelle stellt er die monatlichen Bekanntmachungen für die Fachpresse zusammen und sorgt bei Bedarf für die Herausgabe einer Verbandsmitteilung.
2. Der Rechnungsföhrer ist der Berater des Verbandes in allen wirtschaftlichen Belangen und föhrt alle Kassengeschäfte. Er sorgt für pönkttlichen Eingang der Beitrage. Er hat Rechnung zu legen über alle Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr. Ferner hat er den alljöhrllich aufzustellenden Haushaltsplan mit dem Vorstand abzuklären und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 14 Veröffentlichungen des Verbandes

1. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme die Satzung des Verbandes ausgehändigt.
2. Über alle weiteren Veröffentlichungen beschließt der Vorstand

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von 3/4 der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen.
2. Im Falle einer Auflösung hat der Vorstand alle schwebenden Angelegenheiten unverzüglich zu beenden und etwaige Vermögen satzungsgemäß zu verwenden (entsprechend § 3, Abs. 4.).

Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist berechtigt an dieser Satzung Änderungen redaktioneller Art vorzunehmen, soweit es für die Eintragung von beschlossenen Satzungsänderungen erforderlich ist.

Die Neufassung vorstehender Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des VDH Landesverbandes Rheinland-Pfalz am **18. August 1990** in Kaiserslautern von den Mitgliedern genehmigt.

Die Eintragung beim Amtsgericht in Kaiserslautern erfolgte am **6. Februar 1991**.

Frankenthal, den 7. Mai 1991

gez. Klaus May - 1. Vorsitzender

Eduard Weiffenbach - 2. Vorsitzender

Die Änderung von § 4, Abs. 4 in vorstehender Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung am **31. März 1995** genehmigt.

Die Eintragung beim Amtsgericht Kaiserslautern erfolgte.

Frankenthal, den **28. August 1995**

Klaus May - 1. Vorsitzender

Horst Ohler - 2. Vorsitzender

Die Änderung von § 3, Abs. 2 u. 3. In vorstehender Satzung wurde von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung am **20. März 2010** in Kaiserslautern genehmigt.

Die Eintragung beim Amtsgericht in Kaiserslautern erfolgte.

Herbert Klemann - 1. Vorsitzender

Wiebke Klemann-Laudi - 2. Vorsitzende